



## **Merkblatt «Vergütungen und Spesen für die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der regionalen Partizipation»**

Bei diesem Merkblatt handelt es sich um eine Zusammenfassung der derzeitigen vertraglichen Grundlagen und der gängigen Praxis. Es bildet den Ist-Zustand ab und ist weder Vertragsbestandteil noch Vorgabe. In erster Linie richtet sich das Merkblatt direkt an die Mitglieder der Regionalkonferenzen.

### *Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen*

Die Teilnahme an Sitzungen der Fachgruppen, von Sachplangremien (Technisches Forum Sicherheit, AG Raumplanung, AG Information und Kommunikation) wird zu einem Ansatz von Fr. 80.– pro Stunde Sitzungsdauer vergütet. Sitzungen der Leitungsgruppe und der UG Zusammenarbeit sowie Arbeiten des Präsidiums werden zu einem Ansatz von Fr. 90.– pro Stunde vergütet. Diese Ansätze sind brutto und beinhalten Vor- und Nachbereitungszeit, Quellensteuer- und Sozialversicherungsabgaben.

Für die Teilnahme an Sitzungen von Sachplangremien, der UG Zusammenarbeit und an Koordinations-sitzungen der Fachgruppen kann darüber hinaus die Reisezeit an die Sitzungsdauer angerechnet werden, wenn die Reisezeit vom Wohn- zum Sitzungsort eine halbe Stunde pro Weg übersteigt.

Für die (Co-)Leitung sowie für die Protokollierung von Fachgruppensitzungen kann zusätzlich zum Sitzungsgeld die Mehrleistung mit Fr. 80.– pro Stunde Sitzungsdauer vergütet werden. Bei gleichzeitiger Leitung und Protokollierung beträgt der Ansatz für die Zusatzvergütung Fr. 160.– pro Stunde Sitzungsdauer. Diese Ansätze sind brutto und beinhalten Vor- und Nachbereitungszeit, Quellensteuer- und Sozialversicherungsabgaben. Weitere Aufwände für Sitzungsleitung und -protokollierung werden nicht vergütet.

Für die Vergütung ausserordentlicher Tätigkeiten im Rahmen der obengenannten Gremien ist jeweils ein Beschluss der Leitungsgruppe nötig. Die Vergütung folgt den oben erwähnten Ansätzen. Ohne gültigen Beschluss der Leitungsgruppe werden keine ausserhalb von Sitzungen der obengenannten Gremien erbrachten Leistungen vom BFE vergütet.

### *Vergütung für die Teilnahme an Vollversammlungen und Ausbildungs- und Informationsanlässen*

Für die Teilnahme an Vollversammlungen werden pauschal Fr. 300.– vergütet, wenn die Sitzungsdauer weniger als vier Stunden beträgt (Halbtagespauschale). Bei Sitzungen von vier oder mehr Stunden Dauer werden pauschal Fr. 500.– vergütet (Gantagespauschale). Die Pauschale beinhaltet Vor- und Nachbearbeitungszeit sowie eine allfällige Reisezeit. Eine allfällige Verpflegung im Anschluss an eine Vollversammlung wird nicht an die Sitzungsdauer angerechnet.

Bei einer späteren Ankunft oder einem früheren Verlassen der Veranstaltung kann die Geschäftsstelle in eigenem Ermessen anstelle einer Ganz- eine Halbtagespauschale vergüten oder eine Halbtagespauschale kürzen.

Für die Teilnahme an Ausbildungsmodulen des BFE sowie von weiteren Informations- und Ausbildungsveranstaltungen des BFE (Treffpunkt Tiefenlager, Informationsveranstaltungen zu spezifischen



Themen) werden pauschal Fr. 200.– vergütet, wenn die Sitzungsdauer weniger als vier Stunden beträgt (Halbtagespauschale). Bei Sitzungen von vier oder mehr Stunden Dauer werden pauschal Fr. 400.– vergütet (Ganztagespauschale). Die Pauschale beinhaltet Vor- und Nachbearbeitungszeit sowie eine allfällige Reisezeit.

Bei einer späteren Ankunft oder einem früheren Verlassen der Veranstaltung kann die Geschäftsstelle in Rücksprache mit dem BFE anstelle einer Ganz- eine Halbtagespauschale oder eine Halbtagespauschale gekürzt vergüten.

### *Spesen*

Für die Teilnahme an pauschalabgegoltenen Veranstaltungen (Vollversammlungen, Ausbildungsmodule, Informationsanlässe) **innerhalb der Standortregion** werden keine Fahrspesen entschädigt, ebenso für Veranstaltungen ausserhalb der Standortregion, für welche ein Transport durch das BFE oder die RK oder weitere Partner organisiert wird.

Für pauschalabgeholte Veranstaltungen **ausserhalb der Standortregion** und stundenbasiert vergüteten Sitzungen werden Fahrspesen nach Aufwand gegen Vorweisen eines Spesenblatts sowie allfälliger Belege bei der Geschäftsstelle entschädigt.

Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu verwenden. Fahrzeugspesen werden entschädigt, falls Sitzungs- oder Wohnort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur umständlich zu erreichen sind, d. h. in der Regel ab einer Reisezeit von mindestens 30 Minuten anderthalbmal so lange mit ÖV wie mit Privatfahrzeug. Die zu entschädigenden Kilometer werden anhand der kürzest möglichen Strecke zwischen Wohn- und Sitzungsort berechnet. Für Fahrzeugspesen wird eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.70 bei Automobilen und Fr. 0.30 bei Motorrädern geleistet. Nach Absprache mit dem BFE kann für die Verwendung von weiteren Verkehrsmitteln eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.30 durch die Geschäftsstelle gewährt werden.

Für öffentliche Verkehrsmittel werden Spesen nach Aufwand bis maximal einem 1. Klasse-Billettt zwischen Wohn- und Sitzungsort entschädigt.

Weitere Spesen wie Verpflegung für eine Sitzung, Geschenke an Referentinnen etc. werden nur gegen entsprechende Belege entschädigt.